Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1929	Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 13419.) Gesetz über die Gleichstellung der Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen mit den Leitern und Lehrern an den staatlichen höheren Schulen (Studienrats-Gleichstellungs-Gesetz — StGG. —). Vom 20. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Gleichstellung mit den unmittelbaren Staatsbeamten.

(1) Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Anordnungen der Verwaltungschefs über

a) Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß, Anrechnung für Dienstwohnungen), Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe, Kinderzulage, Ausgleichszuschlag, Sonderzuschläge, Besatzungszulage, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Sondervergütungen, Nebenbezüge, Vorschüsse, Notstandsbeihilfen,

b) Festsetzung von Vergütungs-, Anwärter-, Besoldungs- und Aufrückedienstalter,

c) Vergütung für Hilfsunterricht,

d) Entschädigung bei Anstellungen und Versetzungen und bei Dienstreisen,

e) Freistellung von Versicherungspflichten,

f) Anrechnung von Privatschuldienstzeit und von Kriegsdienstzeit,

g) Hinterbliebenenversorgung,

h) Bezüge der Altruhegehaltsempfänger

finden, soweit sie für die Leiter und Lehrer an staatlichen höheren Schulen gelten, auch auf die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen Anwendung.

(2) Es ist indes bei Berufung in planmäßige Stellen an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen zulässig, die Bewilligung einer Entschädigung (Abs. 1 lit. d) an den Vorbehalt zu knüpfen, daß der Leiter oder Lehrer zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet sein soll, wenn er weniger als eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, im Schuldienst des Unterhaltsträgers verbleibt. Diese Rückzahlungspflicht darf für den im § 3 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Fall und für den Fall der Übernahme in den staatlichen Schulaufsichtsdienst nicht ausbedungen werden.

§ 2.

Rechtsweg.

(1) Auf die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Im § 2 des genannten Gesetzes tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Präsident des zuständigen Provinzialschulkollegiums;

2. die Klage ist gegen den Unterhaltsträger der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schule zu richten;

3. bei der richterlichen Beurteilung sind die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über die im § 1 dieses Gesetzes aufgeführten Bezüge zugrunde zu legen;

4. der Präsident des Provinzialschulkollegiums ist befugt, bis zur Erledigung des Rechtsstreits die vorschußweise Zahlung der Dienstbezüge anzuordnen.

(2) Auf die Hinterbliebenenfürsorge der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind die Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87) entsprechend anwendbar.

§ 3.

Stellenbesetzung.

(1) Die Unterhaltsträger der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind gehalten, in Planstellen für akademisch gebildete Lehrer, die nicht mit Studienräten besetzt werden, Anwärter aus den zur Anstellung heranstehenden Jahrgängen, wenigstens zwei, der Anwärterliste zu wählen.

(2) Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) und das Gesetz über die Unterbringung der Lehrerbildner vom 30. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 41) bleiben unberührt.

§ 4.

Begriffsbestimmungen.

(1) Öffentlich höhere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, die als solche von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt sind.

(2) Unter der Bezeichnung „höhere Schule" ist in diesem Gesetze nur die allgemeinbildende Schule zu verstehen.

(3) Unter der Bezeichnung „Leiter" und „Lehrer" sind in diesem Gesetz auch die Leiterinnen und Lehrerinnen, unter der Bezeichnung „Lehrer" auch die nicht planmäßig angestellten Lehrer zu verstehen.

§ 5.

Bisheriges Recht.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 23) wird aufgehoben.

§ 6.

Ausführung.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzen beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Mai 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker. Höpker Aschoff.

(Nr. 13420.) Gesetz zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz. Vom 27. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 63) und des Gesetzes über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 a werden die Zahlen „¾" in „70 vom Hundert" und „¼" in „30 vom Hundert" geändert.

2. Im § 11

   a) wird in Abs. 1 zwischen dem letzten und dem vorletzten Satz folgender Satz eingeschaltet:

      Für das Rechnungsjahr 1929 sind die bis zum 31. März 1929 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen zu berücksichtigen.

   b) wird im Abs. 2 als letzter Satz folgender Satz angefügt:

      Für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1929 ist die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der Volkszählung des Jahres 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1929 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen.

   c) werden im Abs. 3 eingefügt hinter die Worte „der bis zum 31. März 1928" die Worte „für das Rechnungsjahr 1929 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1929" und hinter die Worte „beziehungsweise 1928" die Worte „und 1929";

   d) wird dem Abs. 4 folgender Satz angefügt:

      Die Anträge nach Abs. 1 und 3 müssen für das Rechnungsjahr 1929 bis zum 1. Juni 1929 gestellt sein, die Anträge nach Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits für 1926 oder 1927 und 1928 rechtzeitig gestellt worden sind.

   e) wird im Abs. 5 hinter die Worte „und das Rechnungsjahr 1928" eingefügt „sowie das Rechnungsjahr 1929".

3. § 11 a Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Wenn die Anträge für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können sie für das Rechnungsjahr 1929 bis zum 1. Juni 1929 gestellt werden.

4. Im § 12 werden an beiden Stellen hinter die Worte „beziehungsweise 1928" eingefügt die Worte „oder 1929".

5. Im § 14 Abs. 1 werden hinter die Worte „zum 31. März 1928" hinter einem Komma eingefügt die Worte „für das Rechnungsjahr 1929 die bis zum 31. März 1929".

6. Im § 16 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

   Diese Vorschrift findet für das Rechnungsjahr 1929 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Antrag bis zum 1. Januar 1930 zu stellen ist.

7. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

   Für die Landkreise des früheren Freistaats Waldeck werden als Anteil an den Dotationen für das Rechnungsjahr 1919 die Beträge zugrunde gelegt, die sich aus der Vervielfältigung ihrer Einwohnerzahl nach dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 mit dem Durchschnittskopfbetrage der den Landkreisen des Regierungsbezirks Kassel im Rechnungsjahre 1919 zugeflossenen Dotationen ergeben.

8. Im § 25 Satz 2 werden die Worte „das Dreifache der Bevölkerungszahl berücksichtigt" ersetzt durch die Worte „das Vierfache, für die Provinz Ostpreußen das Doppelte der Bevölkerungszahl berücksichtigt".

9. § 27 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
jedoch erhalten die Provinz Ostpreußen und die Stadtgemeinde Berlin aus dem Anteile der Provinzen an der Kraftfahrzeugsteuer vorweg einen Sonderbetrag in Höhe von je 2 Millionen Reichsmark zugewiesen.

10. Im § 39 werden
   a) in Satz 2 hinter die Worte „nach dem Stande vom 1. September 1925" nach einem Komma eingefügt die Worte „für das Rechnungsjahr 1929 nach dem Stande vom 1. September 1928",
   b) hinter den jetzigen Satz 3 folgender Satz eingefügt:
   Für das Rechnungsjahr 1929 muß der Antrag bis zum 1. Juli 1929 bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt worden sein.

11. Im § 41 Abs. 3 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Die für das Rechnungsjahr 1928 nach dem Stande des 31. März 1929 einschließlich vom Preußischen Statistischen Landesamte festgestellten Rechnungsanteile und Schlüsselzahlen werden nicht mehr abgeändert.

12. Im § 59 wird die Zahl „1929" durch die Zahl „1930" ersetzt.

Artikel II.

(1) Das Gesetz über den Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 135) findet für das Rechnungsjahr 1929 in entsprechender Weise Anwendung wie für das Rechnungsjahr 1928.

(2) § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirke vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1929 Anwendung.

Artikel III.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen ist, tritt an Stelle des Gesetzes in der alten Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Gleichzeitig wird auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 Satz 1 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 63) und des Artikels II des Gesetzes über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295) sowie dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1929 ab im Gebiete des ehemaligen Freistaats Waldeck in Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Mai 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Finanzminister:

Braun. Becker. Grzesinski.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.